

2. Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 28. Mai 1958 (GBL I Nr. 35 S. 439),
3. Zweite Durchführungsbestimmung dazu vom 29. Oktober 1958 (GBL I Nr. 68 S. 842),
4. Dritte Durchführungsbestimmung dazu vom 12. Mai 1959 (GBL I Nr. 34 S. 557),
5. Vierte Durchführungsbestimmung dazu vom 14. Juni 1962 (GBL II Nr. 45 S. 392),
6. Fünfte Durchführungsbestimmung dazu vom 5. Mai 1964 (GBL II Nr. 55 S. 481),
7. Sechste Durchführungsbestimmung dazu vom 30. Dezember 1965 (GBL II 1966 Nr. 8 S. 36),
8. Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern (GBL II Nr. 38 S. 248),
9. Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 10. Juni 1967 (GBL II Nr. 51 S. 345),
10. Verordnung vom 3. Mai 1967 zur Verbesserung der Lebenslage von Familien mit 4 und mehr Kindern durch Bereitstellung geeigneten Wohnraumes und Gewährung von Mietzuschüssen und anderen Zuwendungen (GBL II Nr. 38 S. 249),
11. Beschluß vom 7. September 1967 über die Gewährung des staatlichen Kinderzuschlages an Handwerker (GBL II Nr. 89 S. 663),
12. Verordnung vom 27. August 1969 über die weitere Erhöhung des staatlichen Kindergeldes (GBL II Nr. 78 S. 485),
13. Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 27. August 1969 (GBL II Nr. 78 S. 485),
14. Richtlinie vom 22. November 1973 zur Gewährung von Unterstützungen und Zuwendungen für Familien mit 4 und mehr Kindern (nicht veröffentlicht),
15. Ziff. 1 des Beschlusses vom 13. Februar 1975 zur Verbesserung der Lebenslage von Familien mit 4 und mehr Kindern und zur Verwirklichung sozialpolitischer Maßnahmen für Frauen in sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und deren kooperativen Einrichtungen (nicht veröffentlicht).

Berlin, den 4. Dezember 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sindermann
Vorsitzender

Der Minister
für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes
sowie die besondere Unterstützung
kinderreicher Familien und
alleinstehender Bürger mit 3 Kindern**

vom 14. Januar 1976

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBL I Nr. 4 S. 52) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Als Kinder gelten

- a) die leiblichen Kinder
- b) die an Kindes Statt angenommenen Kinder
- c) die Kinder, für die ein Bürger das Erziehungsrecht, die Vormundschaft oder Pflegschaft übertragen bekommen hat

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2

Das staatliche Kindergeld wird auch für Kinder gewährt, deren Eltern mit ihnen oder allein im Auftrag eines staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organs, einer Institution oder Einrichtung, eines Betriebes oder einer nichtstaatlichen Organisation der Deutschen Demokratischen Republik vorübergehend außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik wohnen.

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:

§ 3

Bürgern, die nicht die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzen, wird das staatliche Kindergeld für ihre mit in der Deutschen Demokratischen Republik wohnenden und ihrem Haushalt angehörenden Kinder gewährt, wenn sie

- a) ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben oder
- b) einen länger befristeten Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben und
 - im Arbeitsrechtsverhältnis mit einem Betrieb oder einer Einrichtung in der Deutschen Demokratischen Republik stehen oder
 - bei der Sozialversicherung in der Deutschen Demokratischen Republik Anspruch auf Rente oder Versorgung haben oder
 - entsprechend zwischenstaatlichen Vereinbarungen staatliches Kindergeld durch die Organe der Deutschen Demokratischen Republik zu erhalten haben oder
 - an einer Einrichtung der Deutschen Demokratischen Republik studieren oder eirte Aus- bzw. Weiterbildung erhalten.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 4

(1) Das staatliche Kindergeld wird ab 1. des Monats gewährt, in dem der Anspruch entsteht.

(2) Die Gewährung des staatlichen Kindergeldes erfolgt bis einschließlich des Monats, der der Beendigung des Besuchs der zehnklassigen oder erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, einer Spezialschule oder Spezialklasse, Sonderschule für physisch oder psychisch geschädigte Kinder (im weiteren allgemeinbildende Schule genannt) folgt (September). Das gilt auch, wenn für diesen Monat das Kind bereits Lehrlingsentgelt erhält oder anderes Einkommen erzielt.

(3) Dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule sind gleichgestellt der Besuch einer Spezialklasse an einer Universität oder Hochschule zur Vorbereitung auf ein Hochschulstudium sowie die an einer Universität oder Hochschule erfolgende Vorbereitung auf ein Auslandsstudium, soweit kein Anspruch auf Stipendium besteht.

(4) Für die im § 2 Abs. 2 der Verordnung genannten Kinder erfolgt die Gewährung des staatlichen Kindergeldes bis zum Ende des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monats.